



Die Grünen Kärnten

Landesorganisation
Bahnhofsstraße 38a
A-9020 Klagenfurt

Telefon 0463 / 515326
Email: kaernten@gruene.at
Web: <http://kaernten.gruene.at>

An die
Abteilung 1 – Verfassungsdienst
Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
abt1.verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt, am 10. September 2019

Stellungnahme der Grünen Kärnten zum Begutachtungsentwurf des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020 - K-ROG 2020

Betreffend des Begutachtungsentwurfes eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz geändert wird, veröffentlicht auf der Homepage des Landes Kärnten unter: <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Verfassungsdienst/Landesgesetzgebung/aktuelle%20Begutachtungen%20von%20Landesgesetzen> nehmen die Grünen Kärnten fristgerecht wie folgt Stellung:

Generell:

Im neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 wird das bestehende Raumordnungsgesetz mit dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz zusammengeführt, wie es bereits die Dreier-Koalition in der letzten Legislaturperiode vorgesehen hatte. Dadurch wird die örtliche mit der überörtlichen Raumplanung zusammengeführt und die übergeordnete Zielsetzung für die Planung auf Gemeindeebene stärker sichtbar gemacht, wodurch sich eine höhere Verbindlichkeit ergibt. Die Strukturierung des Gesetzes ist im vorliegenden Begutachtungsentwurf deutlich verbessert gegenüber früheren Arbeitsentwürfen.

Es ist positiv, dass die Ziele und Grundsätze, wie beispielsweise der freie Seezugang, der Schutz vor Naturgewalten, die Vermeidung der Zersiedelung oder der Vorrang des Gemeinwohls vor den Einzelinteressen dem Gesetz einleitend vorangestellt werden.

Es handelt sich hier allerdings oft um konkurrierende Zielsetzungen, beispielsweise steht die Erhaltung ausreichend bewirtschaftbarer Nutzflächen für die Landwirtschaft oft mit den Standortanforderungen für die Erweiterung von Industriebetrieben im Widerspruch. Es bleibt unklar, wie diese Zielkonflikte konstruktiv gelöst werden können. Hier ist zu bemängeln, dass die Bürgerinnenbeteiligung bei der Erarbeitung der örtlichen Entwicklungskonzepte nur rudimentär erfolgt und somit die Bevölkerung bei diesem Interessensausgleich wenig Mitsprache hat.

Viele der im Gesetz definierten Zielsetzungen finden in den konkreten Umsetzungsbestimmungen keine Entsprechung. So ist unklar, wie Zersiedelung und Bodenverbrauch eingedämmt werden sollen, wenn durch zahlreiche Neuerungen die Widmung von Bauland erleichtert wird (z.B. sogenannte Baulandabrundungen). Es ist nicht klar, durch welche Maßnahmen der in den Zielen genannte freie Zugang zu Seen, öffentlichen Gewässern und sonstigen Naturschönheiten gesichert werden kann. Der Schutz vor Gefährdungen durch Naturgewalten trägt den durch den Klimawandel zu

erwartenden Hochwassergefahren nicht Rechnung, wenn nicht einmal „rote“ Gefahrenzonen konsequent von Verbauung frei gehalten werden.

Die für die Abwägung der Ziele wesentlichen Grundsätze nach §2.2 sollen dahingehend geschärft werden:

2. Halbsatz unter lit. e) „oder zumindest auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern“ soll entfallen, da mit dem Zusatz „nach Möglichkeit“ im ersten Halbsatz ausreichend relativiert wird.

Unter lit f) erscheint der Hinweis auf die verfassungsgesetzlichen Rechte nicht notwendig, da diese in der Rechtshierarchie wirken.

Zum Raumordnungskataster im § 4 sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die Erstellung und Führung auf digitaler Basis zu erfolgen hat und der unter (2) angeführte Zugang auch digital bzw. online ermöglicht wird.

Wenn der Gesetzgeber sich in dieser Novelle in vielen Fragen unentschlossen zeigt und klare Festlegungen vermeidet, dann bleiben die hehren Zielsetzungen legislative Poesie, die die harten Interessenskonflikte in der örtlichen Raumplanung nicht lösen kann.

Konkret werden folgende Änderungen gefordert:

Für die Sicherung des freien Zugangs zu den Seen § 2.1.b wären konkrete gesetzliche Umsetzungsbestimmungen vorzusehen. Denkbar wäre beispielsweise ein Verbot oder eine Prüfung des Verkaufs von öffentlichem Seegrund, die verpflichtende Ermöglichung des Seezugangs bei bestimmten baulichen Maßnahmen, die Schaffung eines Fonds zum Ankauf von Seegrundstücken oder ähnliches.

Bei den Zielen in § 2.1.i wären die räumlichen Voraussetzungen nicht nur auf einen leistungsfähigen, sondern vor allem auf einen **nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus** abzustellen

Eine **Raumverträglichkeitsprüfung** nach § 6 sollte von der Landesregierung **auch ohne Veranlassung oder Billigung durch den Projektwerber** beauftragt werden dürfen. Insbesondere auch deswegen, weil die in früheren Arbeitsentwürfen vorgesehene Verpflichtung des Projektwerbers zur Tragung der Kosten der RVP weggefallen ist. Konsequenterweise sollte der Projektwerber dazu verpflichtet werden, die notwendigen Unterlagen bereitzustellen, wenn eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Die Instrumente der überörtlichen Raumordnung (2. Hauptstück) wurden gegenüber früheren Arbeitsentwürfen quantitativ und qualitativ eingeschränkt. Dadurch fehlen wichtige Elemente zur Übersetzung der in §2 definierten Ziele in konkrete Maßnahmen.

Die Aufstellung von Themen, zu denen Sachgebietsprogramme gemäß § 7.4 grundsätzliche Aussagen enthalten dürfen, sollte um die Aspekte **„Versorgungsstrukturen“**, **„Erhaltung der Landschaftsstruktur und ökologisch besonders wertvoller Gebiete“** und **„Schutz von Wasservorkommen“** erweitert werden

Die Zielsetzung „**Ausweisung von Gefährdungsbereichen und Retentionsräumen**“ in § 7.4.d ist weniger weitreichend als die entsprechende Formulierung in früheren Arbeitsentwürfen, die konkret Maßnahmen für das Freihalten von Gebieten, die nach den raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen der zuständigen Planungsträger für den Rückhalt und Abfluss von Hochwasser erforderlich sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss aufweisen, und das Freihalten von Gebieten oder Grundflächen zum Zweck des Schutzes vor Lawinen, Wildbächen, Steinschlag, Rutschungen oder anderen Naturgefahren vorgesehen haben. Es ist zu wenig, nur die Gefahren ersichtlich zu machen, es müssen aktiv Planungen erfolgen, um negative Auswirkungen der durch den Klimawandel immer gravierender werdenden Naturgewalten auf Menschen, Tiere und Infrastruktur zu vermeiden.

In das örtliche Entwicklungskonzept sollte in § 9.3.e auch die **Energieeffizienz** im Sinne einer - in anderen Bundesländern schon länger selbstverständlichen - Energieraumplanung aufgenommen werden, die in einem früheren Arbeitsentwurf bereits enthalten war. Denn auf der Ebene des ÖEK werden zahlreiche Weichen gestellt, z.B. ist es möglich, den Raumwärme- und Mobilitätsbedarf durch eine verdichtete und räumlich optimal situierte Bebauung zu senken.

In das örtliche Entwicklungskonzept sollten in § 9.3.h auch die **Fußwege** aufgenommen werden, da die zu Fuß zurück gelegten Wege schon heute einen hohen Anteil ausmachen und dieser aus Gründen des Klimaschutzes und der Gesundheit gesteigert werden soll (die Fußwege waren in einem früheren Arbeitsentwurf bereits enthalten).

Auch zum Thema **geförderter Wohnbau** sollten in örtliche Entwicklungskonzept in § 9 grundsätzliche Aussagen getroffen und bei Bedarf Flächen festgelegt werden (siehe auch Anmerkung zu § 9.3.d).

Der in der Novelle vorgesehene **Zeitraum für die Überprüfung des örtlichen Entwicklungskonzepts** nach § 11 beträgt 12 Jahre und sollte mit dem in § 9.3. angegebenen Planungszeitraum von 10 Jahren abgeglichen werden. Zweckmäßigerweise sollte der Planungszeitraum länger als das Überprüfungsintervall dauern um eine dauernde Aktualität und Verwendbarkeit des ÖEK zu sichern.

Im § 9.3.d sollte die „großräumige Anordnung des Baulandes“ um die Zuordnung der unterschiedlichen Baugebiete nach § 16.1. ergänzt werden, um schon in der langfristigen Planung Konfliktpotentiale sichtbar zu machen bzw. zu vermeiden.

Der Vorschlag für eine „parzellenscharfe Festlegung von Siedlungsschwerpunkten“ wird begrüßt, unverständlich und deshalb abzulehnen ist, dass nur eine Option („darf“) und keine Verpflichtung vorgesehen ist.

Mit der parzellenscharfen Festlegung von Siedlungsschwerpunkten betritt der Gesetzgeber Neuland. Da die Festlegung von Flächen als Siedlungsschwerpunkt ihre spätere Umwidmung in Bauland erheblich vereinfacht und beschleunigt (vereinfachtes Verfahren, außerhalb der Baulandbilanz), **müssen bei der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten derselbe Maßstab und dieselbe Genauigkeit walten wie bei der Baulandwidmung**. Die in § 10.4. vorgesehene Verordnung wird hier eine entscheidende Rolle spielen. Die in § 10.1 bzw. 10.2 aufgelisteten Bedingungen wären insofern zu ergänzen, als dass die Siedlungsschwerpunkte mit **Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs und des Personenregionalverkehrs in zumutbarer Entfernung** erreichbar sein

sollen. Weiter wäre für die Festlegung unbedingt auch die Entsprechung mit den überörtlichen Sachgebietsprogrammen aufzunehmen (z.B. Berücksichtigung der Gefahrenzonenausweisung).

Wesentlich ist, dass auch für die Umwidmung von innerhalb der Siedlungsschwerpunkte liegenden Grundstücke in Bauland der Baulandbedarf gemäß § 15.4 zu prüfen ist, ansonsten wird die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte zur Umgehungskonstruktion. Auf die **Vermeidung von Nutzungskonflikten** sollte in § 10.2. Bedacht genommen werden.

Die in früheren Arbeitsentwürfen vorgesehene verpflichtenden **öffentlichen Veranstaltungen am Beginn des Planungsprozesses und vor dem Beschluss im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens des örtlichen Entwicklungskonzepts** sollte unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden, weil diese zu einem Ausgleich von Zielkonflikten beitragen kann (Ergänzung zu § 12.1). Das beschlossene ÖEK sollte dann elektronisch im Internet für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Im Verfahren über den Beschluss über das örtliche Entwicklungskonzept muss davon ausgegangen werden, dass die Landesregierung ihrer gesetzlichen Pflicht zur Erlassung eines Bescheids binnen fünf Monaten nachkommen kann (§ 12.5). Dass ein örtliches Entwicklungskonzept ohne Bescheid der Landesregierung durch einfaches Verstreichen der 5-Monate-Frist gültig wird (**Genehmigungsfiktion**) **wird vehement abgelehnt**, weil das gerade in heiklen Fällen erhebliche Rechtsunsicherheit schafft.

Die unter §15.1.a eingeräumte Möglichkeit Boden ohne Baulandeignung durch „objektiv wirtschaftlich vertretbare(n) Aufwendungen“ als Bauland auszuweisen öffnet Tür und Tor für das Bauen in bestehenden und durch den Klimawandel zukünftig gefährdeten Räumen.

Die Ausnahmebestimmung gemäß § 15.2, nach der Bauland auch in nicht geeigneten **Hochwasser- oder Lawinen-Gefahrenzonen** gewidmet werden darf, widerspricht den Zielen der Raumordnung (§ 2.d.) und ist vehement abzulehnen. Die Errichtung von Bauten in sogenannten „roten Gefahrenzonen“ ist angesichts des durch den Klimawandel steigenden Gefahrenpotentials nicht zu verantworten. Eine technische Machbarkeit gemäß § 15.2.a. wird zwar in vielen Fällen gegeben sein, doch können die Kosten dafür immens sein. Eine Widmung in der Gefahrenzone erzeugt Druck auf die öffentliche Hand, hier ganz oder teilweise die Kosten zu übernehmen. Wenn ein Bauwerk in der Gefahrenzone unumgänglich ist, muss erst die Bebaubarkeit durch entsprechende Maßnahmen gegeben sein, und danach die Widmung erfolgen. Auch eine Differenzierung ist möglich: kein Bauland in „roten Gefahrenzonen“, Widmung in „gelben Gefahrenzonen“ nur unter bestimmten Bedingungen.

Dass Gemeinden mit einem starken Bauland-Überhang nun 20 Jahre **nicht genutztes Bauland zurückwidmen sollen**, wenn sie neue Flächen widmen wollen, ist ein wirksames Mittel zur Baulandmobilisierung und wird daher von den Grünen begrüßt.

Die Ausnahmen nach § 15.5. für Widmungen trotz überhöhter Baulandreserven bedeuten keine Fokussierung der Siedlungsentwicklung und widersprechen damit den Zielen des Gesetzes; insbesondere der neu hinzugekommenen **Ausnahme für Bauland-Abrundungen** nach § 15.5. würde die Baulandbilanz ad absurdum führen, weil es weder von der Flächengröße noch von der Anzahl der Abrundungen Limitierungen gibt. Gerade in sensiblen Gebieten um die Kärntner Seen könnte diese Regelung zu einer Verstärkung des Bebauungsdrucks führen (enorme Wertsteigerung, wenn am See

hundert Quadratmeter verhältnismäßig günstigen Grünlands in teures Bauland umgewidmet werden können). Die Abrundungsregel wird daher abgelehnt

Die **Anknüpfung der Frist für die befristete Baulandwidmung** gemäß § 15.6 an das Vorliegen von Baubewilligung und Baubeginn ist kritisch zu sehen, weil dann – um eine Rückwidmung und einen Wertverlust des Grundstücks zu vermeiden - möglicherweise Rohbauten begonnen werden, deren Fertigstellung sich lange hinauszögert oder z.B. aus finanziellen Gründen nicht gesichert ist. Eine Zunahme von (nicht gewünschten) Neubauruinen könnte dann zu architektonischen Schandflecken in der Landschaft führen. Es wäre also eher an die Fertigstellung (zumindest außen verputzt oder verschalt) anzuschließen. Die Befristung hat einen weiteren Pferdefuß, weil die Gemeinde für eine teure Aufschließung sorgt, die dann möglicherweise nicht benötigt wird. Hier wäre durch eine abgestimmte Aufschließung und privatwirtschaftliche Vereinbarungen dafür zu sorgen, dass die Gemeinde keine Investitionen in den Sand setzt.

Die Unterscheidung der Wohngebiete (§ 18) sowie Kurgebiete (§ 19) in allgemeine und „reine“ Gebiete sollte hinsichtlich der Flexibilität aber auch angesichts der Realität der Bebauung und Nutzung sowie der Möglichkeit deren laufender Überprüfung überdacht werden.

Angesichts des heute breit diskutierten raumplanerisch-fachlichen Ziels Mischnutzungen und damit auch kürzere Wege zwischen den räumlichen Funktionen zu erreichen, sollte die Verschränkung von Gewerbe- und Geschäftsgebiet im Sinne eines gemischten Baugebietes angestrebt werden.

Die Öffnung der Gewerbegebiete für „sonstige Betriebsgebäude“ in § 20.1.b für sonstige Betriebsgebäude öffnet die Gewerbegebiete auch für große Betriebe, ja sogar Industriebetriebe. **Es ergibt sich insgesamt für das Umweltbelastungsniveau von Gewerbegebieten eine Verschlechterung**, weil sich die in § 16.2. festgelegte Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und die jeweilige Art des Baulands bezieht. Wenn also im Bauland nach der Novelle auch größere Betriebe bauen dürfen, dann erhöht sich das zulässige Belastungsniveau. Für die sonstigen Betriebsgebäude und Lagerstätten in § 20.1.b gilt die Einschränkung aus § 20.1.a. „keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen“ nicht! **Es ist nicht akzeptabel, dass künftig in Gewerbegebieten unter „Sonstige Betriebsgebäude und Lagerstätten) örtlich unzumutbare Umweltbelastungen stattfinden dürfen!**

Die **Festlegung von Sprengstofflagern und Schießstätten** im Grünland nach §27.2.k im Grünland bedarf einer Abgrenzung zur Sonderwidmung nach §24. Ein Verfahren zur Prüfung und Limitierung wäre angesichts der Probleme mit bestehenden Schießstätten in Kärnten dringend vonnöten.

Die Bestimmung, dass **Einkaufszentren** gemäß § 32 nur in Orts- und Stadtkernen errichtet werden dürfen, ist eine deutliche Kehrtwende gegenüber dem Trend der letzten Jahre, in denen Einkaufszentren vor allem an den Orts- und Standrändern errichtet worden sind. Grundsätzlich ist das zu begrüßen, weil die Zentren belebt werden und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder zu Fuß verbessert wird. Es stellt sich aber die Frage, ob die hier definierten Kriterien zur Ausweisung von Orts- und Stadtkernen ausreichen, um die Verbauung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen im Umkreis der Städte hintanzuhalten. Der Wegfall bestehender Obergrenzen könnte für einen wirtschaftlich ungesunden und raumplanerisch ungewünschten Wettbewerb von Handelsketten um neue Standorte in den Zentren führen – eine Bremse oder ein Regulativ wäre möglicherweise vonnöten. Es sollte auch gesetzlich geklärt werden,

ob bestehende Einkaufszentren, die nicht in Orts- oder Stadtkernen liegen, um- oder ausgebaut werden dürfen. Ersteres eher ja, letzteres nein.

Die im § 37.2 angeführten Entschädigungsregel auch für die Minderung des Verkehrswertes erscheint angesichts keiner finanziellen Gebühr/Abgabe für deren Wertsteigerung im Zeitpunkt der Widmung anachronistisch. Vor allem nach einem Zeitraum von 25 Jahren, in der die Fläche nicht zweckentsprechend genutzt wurde, eine fiktive Wertminderung zu leisten, die u.a. auch von der Bewertung im Erbfolge abhängig ist, bedeutet eine massive finanzielle Belastung der Gemeinden und damit der Öffentlichkeit zugunsten privater Interessen.

Beim **vereinfachten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans** (§40) werden die im Zuge des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen nicht mehr der Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Das ist für die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit von Nachteil, weil viele kritische Argumente nicht von Sachverständigen aufgezeigt, sondern erst von Bürgerinnen im Zuge der Auflage des Flächenwidmungsplans aufgeworfen werden. Durch die Abschaffung der Flächenwidmungsplan-Genehmigung durch die Landesregierung bei scheinbar problemlosen (aber dann oft doch nicht so unproblematischen) Verfahren gibt es aber keine übergeordnete Instanz mehr, die sich mit den Nutzungskonflikten objektiv auseinandersetzt.

Der gesamte Verfahrensprozess im Bereich des Flächenwidmungsplans bedarf einer klaren Straffung um damit mehr Klarheit und Bürgerfreundlichkeit zu schaffen. Darüber hinaus sollte die Rolle des Gemeinderates im Rahmen der Prüfung vor der Beschlussfassung von Widmungen betont werden. Ein Vorprüfungsverfahren wie im § 39.2. angeführt, verlagert die notwendige Kompetenz und Verantwortung der Gemeinde in einer frühen Phase der Flächenwidmungsplanänderung zur Aufsichtsbehörde. Dieses Vorprüfungsverfahren sollte demnach auch im Sinne einer Verfahrensvereinfachung entfallen.

Die **Aufgaben und Kompetenzen des Raumordnungsbeirats** sind in § 55 sehr allgemein bzw. eng gefasst (Anhörung vor Beschluss einer Verordnung). Die personellen Ressourcen könnten genutzt werden, um grundsätzliche Fragen der überörtlichen Raumplanung (z.B. überörtliche Entwicklungsprogramme) zu diskutieren. Sollten die Kompetenzen nicht deutlich aufgewertet und zusätzlich verpflichtend Mitglieder mit Fachkompetenz den Raumordnungsbeirat bilden, erscheint dessen Beibehaltung nicht sinnvoll.

Mit der Bitte um Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen



DI Olga Voglauer

Landessprecherin der Grünen Kärnten

olga.voglauer@gruene.at